

wird die neutralisierte Flüssigkeit sofort der Vergärung unterworfen. Das Rohmaterial für das Verfahren steht bekanntlich sehr niedrig im Preise. (D. R.-P. Nr. 66 158 vom 15. November 1891).

Steuerfreier Branntwein zu Heilzwecken. Neuerdings sind in umfassendem Maße Versuche gemacht worden, die für alkoholartige Heilmittel und Parfümerien zugestandene Befreiung von der Branntweinsteuern für solche Fabrikate in Anspruch zu nehmen, zu deren Herstellung theils viel geringere als die in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Mengen von Zusatzstoffen und zwar unter Täuschung der Steuerbeamten, theils nur ganz geringe Mengen möglichst billiger und die Genießbarkeit des Branntweins wenig beeinflussender Zusatzstoffe verwendet worden waren. Die in dieser Weise hergestellten Fabrikate verdienen die ihnen beigelegte Bezeichnung als Heilmittel und Parfümerien nicht und gefährden in hohem Maße das Steueraufkommen, da sie mit Leichtigkeit von den Beimischungen befreit und alsdann zu Trinkzwecken missbraucht, oder auch ohne jede Ausscheidung jener wenig wirksamen Stoffe Branntwein zugezeigt und in diesem ohne Weiteres genossen werden können. Bei den billigen Preisen, zu denen derartige Fabrikate, öfters ballon- oder fassweise, angeboten werden, ist der Gewinn für Denjenigen, der diese Fabrikate zu Genußzwecken missbraucht, sehr hoch, der Anreiz zu solchen Hinterziehungen mithin groß. Dementsprechend ist es auch aufgefallen, daß manche Gewerbetreibende neuerdings unverhältnismäßig große Mengen von Branntwein zur steuerfreien Verwendung zu Heil- und Parfümeriezwecken anmelden. Auf Grund dieser Wahrnehmung hat, wie wir erfahren, der Finanzminister die Provinzial-Steuer-Direktionen veranlaßt, den in Rede stehenden Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit der befehligen Beamten zu empfehlen und Zuwidderhandlungen der bezeichneten Art geeignetenfalls mit Entziehung der Befugnis zur Herstellung von Heilmitteln und Parfümerien aus steuerfreiem Branntwein zu bestrafen.

„Die Brennerei Zeitung“ erheilt auf folgende Frage nachstehende zutreffende Antwort.

Frage. Durch den Ober-Controleur werde ich aufgefordert, meinen Dampfkessel, mein Schlempe-Bassin und Wasser-Reservoir als Inventar der Brennerei anzumelden. Bin ich hierzu verpflichtet? Zu Ihrer Information führe ich an, daß der Dampfkessel in dem von dem Brennereigebäude durch eine massive Wand getrennten Kesselhause liegt, während das Schlempe-Bassin über dem an das Brennereigebäude angrenzenden Kuhstall befindlich und mit dem Apparaten durch ein Rohr in Verbindung steht; auch das Montejus befindet sich außerhalb des Brennereigebäudes. Das Wasser-Reservoir dagegen liegt über dem Brennraum.

Antwort: Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (wohin gehören därfsten vom alten Gesetze vom 8. Juli 1868 die §§ 6, 11 und 59, sowie §§ 42 und 43 des neuen Paragraphen) müssen der Steuerbehörde sämtliche zum Brennereibetriebe gehörige Geräthe, unabhängig davon, ob sie in der Brennstube selbst oder in einem angrenzenden Nebenraume stehen, in der gehörigen Weise angemeldet werden: z. B. Blasen, Helme, Maisch- und Vorwärmer, Kolonnen- und andere mehrtheilige Brenngeräthe, Kühlgeräthe, Branntweinsammelgefäß, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Dampfkessel, Dampfzylinder, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäß, Quellbottiche, Kartoffelwasch-, Malzeinteg-, Hefen- und Schlempegefäß, Maisch-, Butter- und andere Behälter u. s. w. Der Anmeldung bedürfen nicht: die Rohrleitungen und Pumpen, die Röhren und Rinnen zur Ueberleitung von Maische in die Maischfühlgeräthe, Maischbottiche, Maischbehälter u. s. w. Die Bestimmung im § 42 Absatz IV des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 besagt nur, daß diejenigen Brennereien, welche anstatt der Maischbottiche oder Material-

steuer den Zuschlag entrichten, zur Größe und Zahl ihrer Nebengefäße, als: Hefengefäß, Maischbehälter u. s. w. eine Genehmigung nicht nötig haben, einer Anmeldung bedürfen sie aber immer. Der Ober-Controleur ist also im Rechte.

Berfahren zur Bereitung von Breßhefengut aus Melassen und dergl.

Von Dr. Gerhard Francke und Oskar Emil Bycander in Berlin.

Patentiert im Deutschen Kaiserreich vom 18. Juni 1892 ab.

Den Gegenstand dieser Erfindung bildet ein Verfahren zur Bereitung eines zur Erzeugung von heller Breßhefe guter Qualität geeigneten Hefengutes aus Melassen, Syrupen und ähnlichen Zuckersäften, welche bisher ihrer dunklen Farbe und ihres unangenehmen Geruches wegen untauglich für diesen Zweck erachtet wurden, indem sie jene der Hefe mittheilten.

Das Verfahren gründet sich auf die Beobachtung, daß die genannten Materialien durch geeignete Einwirkung von Milchsäure entfärbt und bezüglich ihres Geruches in vortheilhafter Weise verändert werden.

Das Verfahren besteht nun darin, daß man die (im Bedarfssfalle zuvor verdünnte auf etwa 75° C. erwärmte und mit Schwefelsäure oder Salzsäure neutralisierte) Melasse Syrup &c.) zunächst mit dem zur Hefebildung nötigen Proteingehalt versieht, durch Zusatz von geeigneten proteinhaltigen Materialien (wie Malzkleime, Roggenkleie, Lupinen, Bicken, Erbsen und ähnlichem, entweder im Zustand passender Zerkleinerung oder in Form von Extracten) und darauf bei einer Temperatur von 50—55° C. der Einwirkung von verdünnter Milchsäure aussetzt, bis Entfärbung eingetreten ist, wozu eine Einwirkungsdauer von 15 bis 20 Stunden genügt.

Die erforderliche Menge der Milchsäure richtet sich nach der Beschaffenheit des zu behandelnden Rohgutes.

Man kann das Verfahren entweder so ausführen, daß man das Rohgut mit fertiger Milchsäure versetzt, oder so, daß man etwas Maische oder Milch hinzusetzt, in welcher man reines Milchsäureferment erzeugt hat.

Nach bewirkter Entfärbung wird das Gut durch Filterpressen bzw. Klärbottiche filtrirt und ist dasselbe jetzt fertig zur Vergärung, welche in der üblichen Weise unter Einblasen von Luft ausgeführt wird.

In der beschriebenen Weise behandelt, ergeben selbst dunkelste Melassen helle Hesen von guter Beschaffenheit.

Tabaksteuer.

Berlin, den 4. April 1893.

In einem Schreiben des Herrn Reichskanzlers an verschiedene Bundesregierungen vom 27. März 1893 (R. S. A. II 861) ist die Voraussetzung ausgesprochen worden, daß die auf Grund des § 19 Abs. 3. des Privatlager-Regulativs von den obersten Landesfinanzbehörden zu ertheilende Genehmigung zum Entrinnen von ausländischem Taback auf Privatlägern überall an die Bedingungen des auf den inländischen Taback bezüglichen Beschlusses des Bundesraths vom 5. Februar 1891, § 64 der Protokolle, geknüpft werden werde.

Zölle.

Durch Bundesratsbeschuß vom 13. April 1893 ist der Petroleumzoll, gegen den auch unser Blatt zahlreiche Artikel gebracht hat, nunmehr aufgehoben worden. Es wird dies nicht nur von den befehligen Handelskreisen sondern auch von den Zollbeamten, welchen dieser Zoll große Mehrarbeit verursacht freudig begrüßt werden.

Verfügung des Hamburger Generaldirektors.

d. d. Hamburg, den 3. März 1893. III 4000.

Die Erinnerung &c. wird hiermit dahin entschieden, daß die aus einer 14 cm im Quadrat großen Sohlslederplatte